

Stellungnahme des Studentenwerks Schleswig-Holstein zur Änderung des Studentenwerksgesetzes

A. Präambel

Der vorgelegte Gesetzesentwurf konkretisiert in § 3 die Aufgaben des Studentenwerks. Wir begrüßen die Aufgabenerweiterung und dass die Hochschulen per Gesetz die Möglichkeit erhalten, ihre strategischen Planungen in die Beschlussfassung der Organe des Studentenwerks einbringen zu können. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird von den bestehenden drei Gremien Vorstand, Geschäftsführung (GF), Verwaltungsrat (VR) des Studentenwerks Schleswig-Holstein (STW) aber auch ausnahmslos mit großer Sorge gesehen. Die angestrebte "Modernisierung" stellt aus unserer Sicht eine deutliche Verschlechterung dar und ist mit großen Gefahren für die zukünftige Leitung des STW verbunden. Durch die angestrebte Reduzierung auf zwei Gremien (GF, VR) und den Wegfall des bislang wichtigen Vorstands ergibt sich ungeahntes Konfliktpotential in der Gestaltung der strategischen Planung für zukünftige Herausforderungen. Der angestrebte Wegfall der Begleitung der GF durch studentische Vertreter wird möglicherweise zu einer fehlenden Akzeptanz im Kontrollorgan VR führen.

B. Gesetzesentwurf (Drs. 17/1933)

Organstruktur

Durch den Gesetzesentwurf wird sowohl die Beteiligung der Studierenden als auch der Hochschulen deutlich geschwächt. Ein wesentlicher Punkt des Gesetzesentwurfs ist es, die bestehende Organstruktur des Studentenwerks konkreter zu regeln und die Verantwortung in einer Person zu konzentrieren. Unser Vorschlag, dies unter Beibehaltung der drei Organe GF, VS und VR zu regeln, gewährleistet zum einen den Erhalt des Mitspracherechts der Studierenden und zum anderen eine stärkere Anbindung des Studentenwerks an die Hochschulen. Durch die paritätische Beteiligung der Studierenden im Vorstand sind diese bislang unmittelbar in die Arbeit des STW eingebunden. Der Vorstand ist zudem bewährter Gesprächspartner mit Vertretern des Ministeriums und der Hochschulen. Dies hat auch in der Vergangenheit die Arbeit des Studentenwerks immer wieder stark erleichtert. Gleichzeitig wird die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer künftig allein für die Leitung des Studentenwerks zuständig sein und erweiterte Aufgaben und Kompetenzen erhalten. Der Vorstand wird als politische Vertretung weiterhin die Gesamtinteressen des Studentenwerks wahrnehmen und mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die strategische Ausrichtung des Studentenwerks festlegen und grundsätzliche Entscheidungen des laufenden Geschäfts begleiten. Der Verwaltungsrat wird in einer neuen Zusammensetzung mit einer oder einem aus dem Verwaltungsrat zu wählenden Vorsitzenden die Funktion des Kontrollorgans wahrnehmen. Dabei wird die bisherige 50%ige Beteiligung der Studierenden im Verwaltungsrat beibehalten.

In § 4 des Gesetzes sollten die Organe des Studentenwerksgesetzes um das Organ Vorstand erweitert werden.

Verwaltungsrat

Nach dem derzeitigen Gesetz sind die Vertreter der Hochschulen im VR Hochschullehrer oder Persönlichkeiten des Landes. Diese Zusammensetzung hat sich ebenfalls bewährt. Der VR als zukünftig alleiniges Aufsichts- und Entscheidungsgremium des STW bedarf mindestens genauso hoher Sachkunde und Kompetenz. Dies wird durch den jetzigen Gesetzentwurf, aufgrund der Beliebigkeit der Entsendung von Vertretern der Hochschulen (u. a. wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Mitarbeiter) nicht gewährleistet und geht nicht konform mit dieser Stellung des VR und seiner Bedeutung für das STW. Der Gesetzentwurf lässt es beispielsweise zu, dass der VR ausschließlich aus nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und Studierenden bestehen kann. Insgesamt kann ein derart zusammengesetzter VR seinen verantwortungsvollen Aufgaben nicht gerecht werden; und den Hochschulen und dem STW wird die Möglichkeit genommen, ihre strategische Planung hinreichend zu berücksichtigen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden. Stattdessen sollte ergänzt werden „oder Persönlichkeiten aus dem Land Schleswig-Holstein“.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

In § 5 Abs. 4 des Entwurfs ist geregelt, dass das Ministerium eine/einen Vertreter/in mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat entsendet. Das Ministerium nimmt hiernach an den Sitzungen des VR als Mitglied teil. Diese Regelung ist äußerst problematisch, da das Ministerium gem. § 1 Abs. 2 die Rechtsaufsicht über das STW hat. Die Rechtsaufsicht hat schon jetzt alle Möglichkeiten, sich über die Arbeit des STW berichten zu lassen. Wenn die/der Vertreter/in des Ministeriums Mitglied im VR ist, ist dieses Mitglied gleichermaßen auf dem Laufenden zu halten, was zu einer Interessenkollision führen kann. Eine unabhängige Selbstverwaltung ist nicht mehr möglich, wenn ein Mitglied eines eigenständigen, der Kontrolle einer unabhängigen Rechtsaufsicht unterliegenden Organs gleichzeitig in dieser Rechtsaufsicht mitwirkt. Vielmehr entsteht hierdurch indirekt eine zusätzliche Fachaufsicht durch den/die Ministeriumsvertreter/-in, die mit der Rechtsaufsicht nicht in Einklang zu bringen ist. Wir sehen aber die Möglichkeit, die Teilnahme des Ministeriums an den Sitzungen des VR per Gesetz und nicht wie bisher per Satzung zu regeln. Hierdurch kann das Ministerium seine Rechtsaufsicht vollumfänglich wahrnehmen, so dass einerseits die Selbstverwaltung des STW erhalten bleibt und andererseits keine Interessenkollision im Ministerium entsteht.

Unser Vorschlag ist, dass das Ministerium wie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt.

Der Verwaltungsrat sollte als reines Kontrollorgan tätig sein. Dadurch wird eine Vermischung von Aufgaben, Kontrolle einerseits und Begleitung und Zustimmung im operativen Geschäft andererseits, vermieden.

Wir könnten uns folgende Zuständigkeiten für den Verwaltungsrat (§ 5 Abs. 4) vorstellen:

Dem Verwaltungsrat obliegt die Beschlussfassung über:

- 1. den Erlass und die Änderung der Satzungen des Studentenwerks,*
- 2. die Wahl auf Vorschlag des Vorstands und die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,*
- 3. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder im Vorstand des Studentenwerks auf Vorschlag aus der Mitte des Verwaltungsrats,*
- 4. die Zustimmung zur vom Vorstand beschlossenen strategischen Planung,*
- 5. die Übernahme neuer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4,*
- 6. die Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichtes sowie des Geschäftsberichtes auf Grundlage des Vorstandsbeschlusses,*
- 7. die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,*
- 8. die Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Vorstands für die Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3.*

Beschlüsse nach den Nummern 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder des Vorstands anfordern.

Verwaltungsausschuss vs. ehrenamtlicher Vorstand

Aus den nachstehenden Gründen bevorzugen wir das Organ Vorstand anstelle eines Verwaltungsausschusses.

Ein **optionaler** Ausschuss aus dem VR kann diese Aufgabe nicht ersetzen, da es sich nur um ein nach innen gerichtetes Aufsichtsgremium handelt. Im Vergleich zu Verwaltungsräten anderer Studentenwerke ist der vorgesehene VR noch immer sehr groß und rekrutiert sich aus mehreren Standorten in Schleswig-Holstein. Eine wirksame Kontrolle der GF durch den VR, die qualifizierte Akzeptanz der Entscheidungen und das Treffen von Grundsatzentscheidungen ist ohne die Unterstützung durch ein kleineres Gremium, welches hinreichend häufig tagt und dessen Mitglieder sich der Verantwortung vollkommen bewusst sind, nicht möglich. Dies wird durch den derzeitigen Vorstand gewährleistet und soll lt. Gesetzentwurf dem zukünftigen optionalen Ausschuss des VR obliegen. Aufgrund der Größe und Zusammensetzung des VR (Landes-Studentenwerk) wird es weiterhin nur eingeschränkte Sitzungszyklen des VR geben können. Für den Verwaltungsrat ist es schwer möglich zu definieren, was eine Eilentscheidung ist und wie bei divergierenden Entscheidungen zwischen Verwaltungsrat und Ausschuss mögliche Haftungsrisiken ausgeschlossen werden können. Hieraus wird deutlich, dass der VR allein, ohne ehrenamtlichen Vorstand nicht wirksam arbeiten kann.

Für den ehrenamtlichen Vorstand schlagen wir folgende Formulierung vor:

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus

- a) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer als Vorsitzender oder Vorsitzenden,*
- b) zwei Studierenden sowie zwei stellvertretenden studentischen Mitgliedern sowie*
- c) einem Mitglied aus der Kommunalverwaltung einer Stadt, in der eine der Hochschulen ihren Sitz hat, oder einer Persönlichkeit aus Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft.*

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag aus seiner Mitte gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Studentenwerks angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Gesamtinteressen des Studentenwerks wahrzunehmen und repräsentieren gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer das Studentenwerk nach außen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über:

- 1. den Wirtschaftsplan,*
- 2. die Zustimmung zur strategischen Planung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,*
- 3. die Feststellung des Jahresabschlusses des von der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erstellten Jahresabschlusses,*
- 4. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und Prüfungsberichts,*
- 5. die Zustimmung zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,*
- 6. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie ihnen wirtschaftlich gleichartige Geschäfte,*
- 7. die Zustimmung zu Entscheidungen nach § 3 Abs. 5 und deren Ausgestaltung,*
- 8. die Bestellung der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.*

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wäre gegenüber dem bestehenden Gesetz nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Eine Interessenkollision wird vermieden, da der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin dem Land gegenüber für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich bleibt.

Geschäftsführung

Durch die Beibehaltung der drei Organe könnte der Vorstand in das operative Geschäft eingebunden werden. Dennoch ist die Alleinverantwortung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers geregelt.

Wir schlagen daher folgende Formulierung zur Geschäftsführung vor:

- (1) *Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstands vor und führt sie aus.*

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals. Sie oder er vollzieht den Wirtschaftsplan und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu erwarten sind.

- (2) *Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen folgende Aufgaben:*

- 1. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,*
- 2. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie ihnen wirtschaftlich gleichartige Geschäfte.*
Rechtsgeschäfte, die zustimmungsbedürftig sind, werden erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam.

- (3) *Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Land für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studentenwerk nach § 3 Abs. 3 übertragen worden sind oder übertragen werden.*

- (4) *Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss des Vorstands oder des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie oder er diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.*

- (5) *Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlichen Bereich und muss über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.*

- (6) *Der Vorstand schreibt die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers überregional aus. Nach Wahl durch den Verwaltungsrat erfolgt die Einstellung in ein auf fünf Jahre befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis, das zwischen dem Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden, und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geschlossen wird. Nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit kann das Dienstverhältnis auf Vorschlag des Verwaltungsrates und mit Einwilligung des Ministeriums in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt werden.*

Übergangsbestimmungen

Für uns ist es notwendig, dass die Übergangsvorschriften den laufenden Betrieb möglichst wenig bzw. nicht beeinträchtigen. Die Mitglieder in den bestehenden Organen sollten ihr Amt daher bis zum Ablauf ihrer Amtszeit ausüben können.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Organe und Gremien unverzüglich einzurichten und die Amtsträgerinnen und Amtsträger unverzüglich zu wählen.

Die Senate und Studierendenparlamente der Hochschulen wählen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands gemäß § 6 Abs. 1a) und b) behalten ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit.

Kiel, den 21.02.2012


Prof. Dr. Malte Braack
Vorstandsvorsitz


Günter Kellotat
Geschäftsführung

Anlage: Eigener Entwurf Studentenwerksgesetz

Gesetz über das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Studentenwerksgesetz - StudWG)

§ 1

Rechtsstellung, Aufsicht

- (1) Das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Studentenwerk) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Der Sitz des Studentenwerks ist Kiel.
- (2) Das Studentenwerk untersteht der Rechtsaufsicht und, soweit es Angelegenheiten nach § 3 Abs. 3 besorgt, der Fachaufsicht des für Hochschulen zuständigen Ministeriums (Ministerium).
- (3) Das Studentenwerk regelt seine innere Organisation durch eine Satzung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf.
- (4) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zuständigkeit

Das Studentenwerk ist im Rahmen seiner Aufgaben zuständig für alle eingeschriebenen Studierenden der staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein, der staatlich anerkannten Fachhochschule Wedel und für Studierende anderer Länder, die in Kooperationsstudiengängen mit schleswig-holsteinischen Hochschulen eingeschrieben sind.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Studentenwerk erbringt im Rahmen der hochschulpolitischen Zielsetzung des Landes Schleswig-Holstein die Aufgaben zur Betreuung und Förderung der Studierenden Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich insbesondere durch:

1. die wirtschaftliche und soziale Förderung der Studierenden,
2. die Bereitstellung und Unterhaltung wirtschaftlicher und sozialer Einrichtungen für Studierende,
3. die psychologische und soziale Beratung der Studierenden,
4. die Förderung und den Betrieb kultureller Angebote und Einrichtungen,
5. die Beratung und Betreuung ausländischer Studierender.

Das Studentenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs Schleswig-Holstein mit. Die Hochschulen bringen ihre strategischen Planungen, die für die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden von Bedeutung sind, in die Beschlussfassung der Organe des Studentenwerks ein.

(2) Das Studentenwerk berücksichtigt im Rahmen dieser Aufgabenstellung die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, Studierenden mit Behinderung und ausländischen Studierenden.

(3) Das Studentenwerk führt auf Weisung des Landes gegen Erstattung der Verwaltungskosten die Aufgaben eines Amtes für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952) für

1. Studierende an schleswig-holsteinischen Hochschulen und
2. Auszubildende in den in der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42) genannten Staaten durch.

Das Ministerium kann gegen Erstattung der Verwaltungskosten zusätzliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(4) Das Studentenwerk kann in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben übernehmen, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(5) Das Studentenwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die Haftung des Studentenwerks ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken.

(6) Das Studentenwerk kann jedermann die Benutzung seiner Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, sofern dies die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt.

§ 4 Organe

Organe des Studentenwerks sind der Verwaltungsrat, der Vorstand und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen. Jede Hochschule entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hiervon abweichend vier Vertreterinnen oder Vertreter. Die Hälfte der jeweils entsandten Vertreterinnen oder Vertreter müssen Studierende sein, die vom Studierendenparlament der Hochschule gewählt werden. Die andere Hälfte wird vom Senat der Hochschule gewählt. Es sollen Mitglieder des Präsidiums, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Persönlichkeiten aus dem Land Schleswig-Holstein sein. Die

Amtszeit beträgt für die studentischen Mitglieder zwei Jahre, im Übrigen drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist umgehend ein neues Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(3) Das Ministerium, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die oder der Vorsitzende des Personalrates des Studentenwerks nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studentenwerks von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und des Vorstands. Dem Verwaltungsrat obliegt die Beschlussfassung über:

1. den Erlass und die Änderung der Satzungen des Studentenwerks,
2. die Wahl auf Vorschlag des Vorstands und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
3. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder im Vorstand des Studentenwerks auf Vorschlag aus der Mitte des Verwaltungsrats,
4. die Zustimmung zur vom Vorstand beschlossenen strategischen Planung,
5. die Übernahme neuer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4,
6. die Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichtes sowie des Geschäftsberichtes auf Grundlage des Vorstandsbeschlusses,
7. die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
8. die Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Vorstands für die Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3.

Beschlüsse nach den Nummern 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(5) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder des Vorstands anfordern.

(6) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten, die oder der dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sowohl die Gruppe der studentischen Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 als auch die Gruppe der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 4 jeweils mehrheitlich anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Satzungen des Studentenwerks sowie über die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer als Vorsitzender oder Vorsitzenden,
- b) zwei Studierenden sowie zwei stellvertretenden studentischen Mitgliedern sowie
- c) einem Mitglied aus der Kommunalverwaltung einer Stadt, in der eine der Hochschulen ihren Sitz hat, oder einer Persönlichkeit aus Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag aus seiner Mitte gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Studentenwerks angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben das Gesamtinteressen des Studentenwerks wahrzunehmen und repräsentieren gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer das Studentenwerk nach außen, davon unberührt bleibt § 7 Abs. 1 Satz 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

(3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über:

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Zustimmung zur strategischen Planung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses des von der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erstellten Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und Prüfungsberichts,
5. die Zustimmung zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
6. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie ihnen wirtschaftlich gleichartige Geschäfte,
7. die Zustimmung zu Entscheidungen nach § 3 Abs. 5 und deren Ausgestaltung,
8. die Bestellung der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstands vor und führt sie aus. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals. Sie oder er vollzieht den Wirtschaftsplan und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu erwarten sind.

(2) Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen folgende Aufgaben:

1. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

2. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie ihnen wirtschaftlich gleichartige Geschäfte.

Rechtsgeschäfte, die zustimmungsbedürftig sind, werden erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Land für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studentenwerk nach § 3 Abs. 3 übertragen worden sind oder übertragen werden.

(4) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss des Vorstands oder des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie oder er diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlichen Bereich und muss über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(6) Der Vorstand schreibt die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers überregional aus. Nach Wahl durch den Verwaltungsrat erfolgt die Einstellung in ein auf fünf Jahre befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis, das zwischen dem Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden, und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geschlossen wird. Nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit kann das Dienstverhältnis auf Vorschlag des Verwaltungsrates und mit Einwilligung des Ministeriums in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

§ 8

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf, der nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bis zum 1. August des vorangehenden Wirtschaftsjahres dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und bei der Wirtschaftsführung sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt jährlich zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Der Jahresabschluss enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studentenwerks. Der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss dient auch als vereinfachter Verwendungsnachweis im Sinne der Landeshaushaltsordnung für die gewährten Zuwendungen des Landes.

(4) Auf der Grundlage einer gesonderten Satzung kann ein Darlehensfonds eingerichtet werden, aus dem unverschuldet in finanzielle Not geratene Studierende mit einem zinslosen Darlehen unterstützt werden können, um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss des Studiums zu ermöglichen. Der Darlehensfonds bildet ein Sondervermögen des Stu-

dentenerwerks, für das ein eigener Wirtschaftsplan aufzustellen ist. Für Verbindlichkeiten des Darlehensfonds haftet nur das Sondervermögen.

§ 9 Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks dienen:
1. eigene Erträge, Leistungsentgelte aus den Verpflegungsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 2. Beiträge der Studierenden,
 3. staatliche Zuwendungen,
 4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Studentenwerk erhebt Leistungsentgelte von den Benutzerinnen und Benutzern seiner Einrichtungen sowie Beiträge von den Studierenden. Die Beiträge sind nach dem zur Durchführung der Aufgaben des Studentenwerks nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Aufwand zu bemessen. Die Höhe der Beiträge sowie die näheren Bestimmungen über die Beitragserhebung legt das Studentenwerk durch Satzung (Beitragssatzung) fest, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. In der Beitragssatzung sind Regelungen über den vollständigen oder teilweisen Erlass und die Stundung der Beiträge sowie über ermäßigte Beiträge für Studierende in einem virtuellen Studiengang (Online-Studiengang) zu treffen. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder Rückmeldung der Studierenden fällig. Das Studentenwerk kann mit den Studierendenschaften die Einziehung der Beiträge der Studierenden zur Studierendenschaft durch das Studentenwerk vereinbaren.
- (3) Das Land Schleswig-Holstein gewährt dem Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 eine jährliche Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan des Landes festgesetzt ist.

§ 10 Bekanntmachung der Satzungen

Die Satzung und die Beitragssatzung des Studentenwerks werden auf der Internetseite des Studentenwerks sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des Ministeriums - Bereich Hochschule - bekannt gemacht.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Organe und Gremien unverzüglich einzurichten und die Amtsträgerinnen und Amtsträger unverzüglich zu wählen.
- (2) Die Senate und Studierendenparlamente der Hochschulen wählen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands gemäß § 6 Abs. 1a) und b) behalten ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt ihre oder seine Aufgaben im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung fort. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehenden Organe Vorstand und Verwaltungsrat nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage des Studentenwerksgesetzes vom 22. April 1971 (GVObI. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 668), Zu-

ständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wahr, bis der Verwaltungsrat nach diesem Gesetz neu zusammengesetzt und die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates gewählt ist.

(4) Die Satzung für das Studentenwerk ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Jost de Jager

Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr